

Dr. Kurt Jacki
Oberstudiendirektor a. D.

78 Freiburg, i. N. O. 8. 629
Somhalde 13. 3. 1962

Erl:

Oberschulamt Südbaden

Kug. 14. AUG. 1962

Nr. U III

- 5 -

An das
Oberschulamt Südbaden
78 Freiburg
Schloßbergstraße 15

Betr. Antrag auf Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts

Ich stelle hiermit Antrag auf Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts gemäß BWGÖD.

Ich wurde 1925 Direktor der Höheren Mädchenschule mit Realgymnasium in Heidelberg. Ich war damals der jüngste Direktor der größten oder zweitgrößten höheren Schule Badens. Auf 9.1.33 wurde ich zum Oberregierungsrat im Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe ernannt. Hier wäre ich im Laufe weniger Jahre Ministerialrat geworden. Statt dessen wurde ich nach Übernahme der Regierung durch die Nationalsozialisten auf 1.7.33 als Direktor an das Realgymnasium Humboldtschule in Karlsruhe versetzt.

Mit Wirkung vom 3.9.37 wurde ich auf eine Professorenstelle am Realgymnasium Freiburg zurückversetzt und zwar unter Anwendung des sog. Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.33, § 5, Absatz 1, Satz 1. Anlaß dazu war meine Mitgliedschaft in der Deutschen Friedensgesellschaft von 1919 bis 1927.

Diese Tatsachen sind belegt durch die Akten des Oberschulamtes Südbaden.

Ich habe bisher keinen Antrag auf Wiedergutmachung gestellt, weil ich beim Inkrafttreten des BWGÖD nicht mehr im Dienst war und mein Ruhegehalt nicht geringer war, als wenn ich auf einer Oberstudiendirektorstelle geblieben wäre. Infolge der Neufestsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 18.7.61 bin ich jedoch geschädigt. Während ich als Inhaber einer Oberstudiendirektorenstelle Ruhegehalt nach A 15 der Besoldungsordnung erhalten würde, wurde ich als "Personalist" nach A 14 übergeleitet. Somit wirkt sich das 1937 an mir begangene nationalsozialistische Unrecht nun auch geldlich aus.

Ich wurde am 1.5.33 Mitglied der NSDAP, weil ich befürchten mußte, daß ich sonst meine mit Hingabe ausgeübte Berufstätigkeit aufgeben müßte, wie es Kollegen im Ministerium und an höheren Schulen ergangen war. Meine Betätigung in der NSDAP war harmlos. Ich war nie politischer Leiter und übte keine solche Funktion aus. Im NSLB (Lehrerbund) war ich nicht tätig. Ich beschränkte mich auf untergeordnete Mithilfe in der NSV (Volkswohlfahrt), Sammlung von Heilkräutern, Betreuung von Verwundeten, englischen Unterricht in Abendkursen der Arbeitsfront zur Vorbereitung Berufstätiger auf die Reifeprüfung.

Meine Mitgliedschaft in der NSDAP war also lediglich nominell.

Das ergibt sich auch aus dem politischen Säuberungsverfahren und meiner beamtenrechtlichen Zurruesetzung.

Im Säuberungsverfahren wurde ich von 3 Spruchkammern als Mitläufer eingestuft; von den beiden ersten ohne Sühnmaßnahmen; nach zweimaligem Einspruch der Besatzungsbehörde von der 3. Spruchkammer mit der Sühnmaßnahme "Pensionierung". Beamtenrechtlich in den Ruhestand versetzt wurde ich von der

AVS B: A, A, A:

Badischen Landesregierung auf 1.9.49 auf mein Ansuchen wegen
Dienstunfähigkeit infolge meiner Kriegsdienstbeschädigungen
(Amöbenruhr, und grüner Star auf beiden Augen).

Ich beantrage, gemäß § 11 des BWGÖD mir das Ruhegehalt zu gewähren,
das mir zugestanden hätte, wenn ich bis zu meiner Zurrücksetzung
eine Oberstudiendirektorenstelle als Leiter einer "besonders
bedeutenden" höheren Schule (Bes.Gr. A 15) innegehabt hätte.

Ich vertraue, daß das Oberschulamt und die sonst zuständigen
Stellen das Mögliche tun, um zu verhindern, daß das nationalsozia-
listische Unrecht sich nach ~~Zwei~~ innerhalb Jahrzehnten auch noch
schädigend auf meine Versorgungsbezüge auswirkt.

Hochachtungsvoll

H. Jassi